

Titel der Drucksache:

Tantiemen abschaffen

Drucksache

1498/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Beschlusses mit Geschäftsführern kommunaler Betriebe und Einrichtungen keine Verträge mehr abzuschließen, die Tantiemenzahlungen enthalten.

28.08.2013, gez. Grünschneder

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt/Begründung

Tantiemen sind allzu häufig auch in der Kommunalwirtschaft Bestandteil der Geschäftsführergehälter und stellen zunächst - von ihrer Zielstellung her - einen leistungsbezogenen Bestandteil dar. Für die Festlegung der Geschäftsführergehälter ist laut Gesellschaftsvertrag in der Regel die Gesellschafterversammlung zuständig. Im Prozess der Festlegung und Bewertung solcher Regelungen in Geschäftsführerverträgen lassen sich jedoch Probleme feststellen, die Anlass geben, an der Aktualität und Zulässigkeit derartiger Sonderleistungen zu zweifeln - insbesondere im Bereich kommunaler Eigenbetriebe.

Gerade in kommunalen Unternehmen geht es heute und künftig um ein Mehr an Wirtschaftsdemokratie. Hierzu zählt auch ein Höchstmaß an Transparenz. Transparenz nicht nur, was beispielsweise die Höhe von Geschäftsführergehältern betrifft, sondern auch und gerade die Sonderzahlungen betreffend. In diesem Zusammenhang ist häufig die Mess- und Vergleichbarkeit der Leistungen einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers Stein des Anstoßes. Bereits bei der Bestimmung der Leistungskriterien und erst recht bei deren Abrechnung und Bewertung entstehen Probleme. So werden Tantiemen wiederholt gezahlt für "normale" Geschäftsführerleistungen; die Unterscheidung zwischen den "normalen, zu erwartenden"

Leistungen und besonderen, herausragenden ist häufig schwierig und führt, wenn nicht detaillierte Punkte definiert sind, in einen Dunstkreis hinein. Demgegenüber gibt es kaum eine Regelung, durch die Geschäftsführer bei entsprechendem Versagen Gehaltsverzicht hinnehmen müssten. Kommen dann noch mehr oder weniger begründbare Sonderleistungen oder Tantiemen hinzu, hört jegliche Verhältnismäßigkeit auf. So bleibt wohl die einzige Möglichkeit, den Aufgaben- und Leistungsumfang und den Grad der Verantwortung über das Gehalt zu regeln.

Zudem geht es in kommunalen Unternehmen zunächst um *eine Leistungserbringung zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern und nicht in erster Linie um Gewinnmaximierung des Unternehmens*. Tantiemen werden in der freien Marktwirtschaft als Anreizsysteme für die Erreichung bestimmter betriebswirtschaftlicher Kennziffern eingesetzt. Dabei ist es meist völlig egal, wer in diesem "Wettbewerb" Gewinner und/oder Verlierer ist. Es geht aber darum, dieser gnadenlosen Konkurrenz das Modell der Kooperation (auch innerhalb eines Unternehmens) entgegenzusetzen. Auch deshalb sollten Tantiemenmodelle an dieser Stelle prinzipiell in Frage gestellt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Tantiemen durch die Gesellschafter besteht grundsätzlich nicht. Für den Fall, dass eine solche lt. Arbeitsvertrag vereinbart ist, kann sie nur durch eine entsprechende Änderung des Anstellungsvertrages beendet werden. Um diesbezüglich Rechtsstreitigkeiten bei der Umwandlung bestehender Verträge zu vermeiden, plädiert die Antragstellerin - so auch der Wortlaut des Antrages - für eine künftige - aber konsequente Umsetzung.